

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LS-LSA)

Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt Halberstädter Str. 98 • 39112 Magdeburg



Handreichung des Facharbeitskreises Suchtberatung

Stand: 26.11.2025

Zum Umgang mit Beratungsauflagen durch die Justiz für Ratsuchende an Suchtberatungsstellen in Sachsen-Anhalt

Basis dieser Handreichung ist die Expertise der im Facharbeitskreis vertretenen Suchtberatungsstellen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt. Diese Handreichung soll angesichts des Generationenwechsels die Expertise der Suchtberatungsstellen sichern helfen. Sie kann auch als Grundlage für die Verständigung mit Auflagen erteilenden Institutionen genutzt werden.

Vorab

Alle Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Landkreises/ der kreisfreien Stadt haben Anspruch auf Suchtberatung. Grundsätzlich gehört hierzu auch Suchtberatung unter Auflagen. Auch Ratsuchende, die bspw. auf Druck ihrer Krankenkasse die Suchtberatungsstelle aufsuchen, sind zumeist Menschen des jeweiligen Landkreises, für die die ortsansässige Suchtberatungsstelle zuständig ist. Wie bei vielen anderen Ratsuchenden auch, kann bei Beratungsbeginn keine ausgeprägte intrinsische Motivation erwartet werden. Die Entwicklung von Veränderungsbereitschaft ist essenzieller Bestandteil der Arbeit.

Unter „justiziellen Auflagen“ werden hier Auflagen seitens der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, des Maßregelvollzuges und der Bewährungshilfe subsummiert. Die Anzahl justiziell geprägter Beratungsauflagen unterscheidet sich regional sehr stark. In einigen Landkreisen kommen bis zu 30% der Neuanfragen in der Suchtberatung mit justiziellen Auflagen. In anderen sind dies Einzelfälle, die in guter Kooperation mit den beteiligten Stellen zum „Alltagsgeschäft“ gehören.

Bescheinigung der Inanspruchnahme von Terminen, Berichtswesen

Bescheinigungen werden grundsätzlich den Ratsuchenden persönlich ausgehändigt, die damit die Erfüllung ihrer Auflage nachweisen können. Bei Vorlage einer Schweigepflichtentbindung kann die Terminwahrnehmung im Ausnahmefall auch gegenüber Dritten bescheinigt werden. Anders als bei der Vermittlung in Suchtrehabilitation gehört die Erstellung von sozialpädagogischen Stellungnahmen o.ä. für justizielle Kontexte nicht zu den Kernaufgaben von Suchtberatungsstellen, auch nicht die Erstellung von Gutachten oder Entwicklungsberichten.²

Konstruktive Auflagen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht können Anstoß geben

Die Auflage einer Kontaktaufnahme mit Suchtberatung zu den Suchthilfemöglichkeiten kann der erste Schritt zu einer Veränderung sein. Wenn eine angeordnete Beratung sich positiv entwickelt, kann bspw. die Entscheidung zu einer passenden Auflage in Kooperation mit der Suchtberatungsstelle erfolgen. Damit werden Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit der/des Ratsuchenden gewahrt und die Expertise der Suchtberatung einbezogen.

Nicht hilfreich erscheint die Anordnung von Beratungsintervallen, da diese dem Entstehen einer konstruktiven Beratungsbeziehung entgegensteht: es entsteht der Eindruck, die Suchtberatungsstelle sei

² Daher sind sie auch nicht Bestandteil der „Mindeststandards einer Suchtberatungsstelle für ein Leistungsangebot und für die Qualitätssicherung“ (2020), hier: https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/wp-content/uploads/2021/01/Landesstelle_Mindeststandards-einer-SBS_fin_lay.pdf

Selbst im ausführlichen "Kompetenzprofil der Sozialen Arbeit in der Suchthilfe und Suchtprävention der DG SAS findet sich keine solche Verpflichtung: <https://www.dg-sas.de/de/kompetenzprofil/>

eine „kontrollierende Instanz“. Die Abstände bei der Terminvergabe sollten grundsätzlich von der therapeutischen Notwendigkeit, dem intrinsischen Wunsch des/der Klient:in wie auch von den vorhandenen Ressourcen der Suchtberatungsstelle bestimmt bleiben.

In allen Fällen verbleibt die Nachweisverantwortung grundsätzlich bei dem/der Ratsuchenden, und die Pflicht zur Kontrolle der Auflagenerfüllung bspw. bei der Bewährungshilfe.

Nicht erfüllbare Auflagen:

- **In Sachsen-Anhalt gibt es keine ambulante Suchtrehabilitation an Suchtberatungsstellen.** Ambulante Suchtrehabilitation ist ein durch die Rentenversicherung fachlich und personell normiertes Verfahren. Die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt in Sachsen-Anhalt keine Suchtberatungsstelle. Daher gibt es in Sachsen-Anhalt als einzigem Bundesland diese Leistung nicht. Eine Auflage „Ambulante Suchtrea“ ist seitens des Probanden i.d.R. unerfüllbar. Ausnahme: in der SRH Medinet Fachklinik Alte Ölmühle (Magdeburg) kann diese Leistung erbracht werden, ein Kostenübernahmeverfahren muss zunächst positiv abgeschlossen werden. Hierbei können Suchtberatungsstellen unterstützen.
- **Suchtberatung kann nicht „verordnet“ werden**, da ein Minimum an persönlicher Reflexionsbereitschaft Voraussetzung für einen Beratungsprozess ist. Manche Ratsuchende haben und entwickeln auch im Beratungsgespräch subjektiv keinen Gesprächsbedarf. Suchtberatung ist keine suchttherapeutische Alternative zum Justizvollzug oder zur Suchtrehabilitation, und auch keine „Stempelstelle“. Verordnet werden kann aber die Kontaktaufnahme zur Suchtberatungsstelle.
- **Manche Ratsuchenden sind kognitiv nicht (mehr) in der Lage (z.B. bei Vorliegen eines amnestischen Syndroms), einem verbal geprägten Beratungsprozess zu folgen.** Da erscheint die Anordnung eines solchen nicht zielführend. Ggf. zu klären wäre, wie sich eine solche Auflage zugunsten einer sinnvollen Hilfestellung revidieren ließe.

Zum Umgang mit aus Sicht der Suchtberatungsstelle nicht erfüllbaren Auflagen

- Justizielle Auflagen sollten nicht Bestandteil des Beratungsprozesses mit Ratsuchenden sein, Empfehlungen zu ergangenen Auflagen sollten nur mit dem zuständigen justiziellen Personal besprochen werden. In solchen Fällen kommuniziert die Suchtberatungsstelle – Einverständnis des/der Ratsuchenden vorausgesetzt – dies mit der beauftragenden Stelle und lehnt die weitere Beratung zum gegebenen Zeitpunkt ab.
- Den Ratsuchenden wird im Gespräch „beraterisch nein“ gesagt und verdeutlicht, dass die Suchtberatung keine „Stempelstelle“ für die Justiz sei.
- Zu bedenken ist, dass durch aktuell nicht motivierbare Ratsuchende Beratungszeit gebunden wird, die anderen Ratsuchenden dadurch nicht zur Verfügung steht. In den meisten Suchtberatungsstellen bestehen, bedingt durch knappes Personal, Wartezeiten auf einen Termin.

Kommunikative Herausforderungen

- Im Austausch zwischen Justiz und Suchtberatungsstellen bestehen gelegentlich unterschiedliche Auffassungen bzgl. der Hilfestellungen, die im Aufgabenbereich der anerkannten Suchtberatungsstellen liegen. Dies erschwert mancherorts die Zusammenarbeit. Es kommt vor, dass seitens der Justiz an der erlassenen Beratungsaufgabe festgehalten wird.
- Für solche Fälle wird Suchtberatungsstellen die Rücksprache im FAK Suchtberatung der LS-LSA empfohlen. U.U. ist zunächst das Ermöglichen des Kontakthaltens und „Stempelns“ (Datum, Uhrzeit, Fachkraft) für die konzeptionelle Handlungsfreiheit der Suchtberatungsstelle und den/die beauftragte:n Ratsuchende:n zuträglicher. Wenn vor Ort kein befriedigender Konsens gefunden werden kann, sollten im größeren Kontext Lösungen gesucht werden.

- Auch aus anderer Hinsicht erscheinen mehrjährige Beratungsauflagen nicht angemessen: Suchtberatungsstellen unterliegen i. d. R. befristeten Finanzierungen. Genau genommen kann keine Suchtberatungsstelle garantieren, auch in mehreren Jahren noch als zuverlässige Ansprechpartnerin für Ratsuchende zur Verfügung zu stehen – ob mit oder ohne (gerichtliche) Auflage.

Suchtberatung unter justiziellen Auflagen bindet u.U. viel Kapazitäten einer Suchtberatungsstelle. Der Aufwand für Dokumentation, Kommunikation mit Behörden/ Ämtern etc. und Beratungsleistung bleibt auch bei wenig motivierter Klientel hoch.

Angesichts knapper Ressourcen wäre an dieser Stelle ein offizieller Auftrag seitens der Justiz und daraus resultierend eine Form der Refinanzierung der Beratung zu diskutieren, um dieser besonderen Klientel besser gerecht werden zu können.

Magdeburg, im November 2025

Text: Helga Meeßen-Hühne

Abgestimmt mit den Suchtberatungsstellen im Facharbeitskreis Suchtberatung und dem Koordinierungskreis der LS-LSA